

SATZUNG DES SCHACHBEZIRKS MITTELFRANKEN e.V.

Abschnitt I: Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Schachbezirk Mittelfranken e.V. (nachstehend „Bezirk“ genannt) ist die freiwillige Vereinigung von den Schachsport betreibenden Organisationen (nachstehend „Vereine“ genannt) in Mittelfranken.
- (2) Der Bezirk hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Bezirk gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (nachstehend „BSB“ genannt) an.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bezirks ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch uneigennützig Pflege und Förderung des Schachspiels.
- (2) Der Bezirk fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem BSB und dem Deutschen Schachbund (nachstehend „DSB“ genannt) jede Form der Manipulation, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel. Der Bezirk verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Bezirk bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem BSB und dem DSB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden.
- (2a) Der Bezirk dient der Pflege und Förderung des Schachspiels in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Schachvereine und -abteilungen. Der Bezirk betrachtet als seine besondere Aufgabe die Austragung von Schachmeisterschaftskämpfen und Schachturnieren aller Art und die Förderung der Jugendarbeit. Der Bezirk unterstützt seine Schachvereine und -abteilungen und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Vernetzung, Qualifizierung und Entwicklung. Er betrachtet Bildung als seine besondere Aufgabe.
- (3) Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Bayerischen Schachbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Dem Bezirk gehören alle Schachvereine und Schachabteilungen im Regierungsbezirk Mittelfranken an, die Mitglieder des BSB und des Bayerischen Landessportverbands sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und die:
 - a) im Regierungsbezirk Mittelfranken ansässig und nicht anderen Bezirken zugeteilt sind
 - b) ohne im Regierungsbezirk Mittelfranken ansässig zu sein, dem Bezirk zugeteilt sind.
- (2) Einem aus dem Bezirk ausgeschiedenen Verein steht kein Anspruch auf das Vermögen des Bezirkes zu.
- (3) Die Jugendspieler und Jugendbetreuer sind in der Schachjugend Mittelfranken (nachfolgend „SJM“ genannt) zusammengeschlossen. Die SJM organisiert sich selbst. Hierzu gibt sie sich eine Jugend- und Turnierordnung, die der Satzung, den Ordnungswerken und den Beschlüssen der Bezirksorgane nicht widersprechen darf. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereins, das den Beitritt zum BSB beantragt, trifft das Präsidium. **Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Textform.**
- (2) Dem zuständigen Kreis ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Beitritt eines Vereins, der seinen Sitz nicht im Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken hat, sowie für den Beitritt eines Vereins, der seinen Sitz im Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken hat, zu einem anderen Schachbezirk.
- (4) Die Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse des BSB bleiben unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist, mit der Ausnahme von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, nicht möglich.
- (6) Die Bezirksversammlung kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5: Meldepflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederbestands unverzüglich dem Bezirk zu melden. Einzelheiten über den Umfang der Meldepflicht regelt die Mitgliederverwaltungsordnung des BSB.
- (2) Die Vereine geben die von ihren Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten an den Schachbezirk Mittelfranken für dessen satzungsgemäße Zwecke weiter. Zur Erfüllung und im Rahmen dieser Zwecke kann der Schachbezirk Mittelfranken diese Daten in eigene zentrale Informationssysteme oder solche übergeordneter Verbände zur Nutzung überführen. Weitere Einzelheiten über den Umfang zulässiger Nutzung und Veröffentlichung solcher Daten regelt die Datenschutzordnung des BSB.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BSB endet zugleich die Mitgliedschaft im Bezirk.
- (2) Hat der Verein die Abmeldung sämtlicher von ihm gemeldeter Spieler gegenüber der für die Mitglieder- und Spielerdatenbank zuständigen Stelle versäumt, wird der Austritt erst wirksam, wenn diese Abmeldung erfolgt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bestehen.

Abschnitt III: Ordnungswerke**§ 7:**

- (1) Die Bezirksversammlung erlässt die Satzung und die Ordnungswerke. Diese können im Regelfall durch einen Beschluss der Bezirksversammlung geändert werden, der den Wortlaut des Regelwerks ausdrücklich ändert.
- (2) In besonderen Fällen kann das erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Änderungen der Ordnungswerke beschließen. Diese Änderungen treten außer Kraft, wenn sie nicht durch die nächstfolgende Bezirksversammlung genehmigt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Vereine sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des Bezirks oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des Bezirks, deren Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine bindend.
- (4) Die Ordnungswerke sind:
 - die Geschäftsordnungen der Organe,
 - die Turnierordnung,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Ehrenordnung.
- (5) Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des Bezirks zu veröffentlichen. Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein abweichender Beschluss gefasst worden ist.

Abschnitt IV: Gliederung des Bezirks

§ 8: Kreisverbände

- (1) Der Bezirk ist regional in die Kreise Mitte, Nord, Ost, Süd und West gegliedert.
- (2) Über die Eingliederung neu beigetretener Vereine entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 9: Wechsel der Kreiszugehörigkeit

- (1) Ein Verein kann einem anderen Kreis beitreten, wenn die beteiligten Kreise dem zustimmen.
- (2) Stimmt ein Kreis nicht zu, so kann der Verein die Entscheidung des Präsidiums beantragen. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Gegen den Willen eines unmittelbar betroffenen Vereins ist eine Umgliederung in einen anderen Kreis des Bezirks nicht möglich.

§ 10: Selbstverwaltung der Kreise

- (1) Die Kreise haben für ihren Aufgabenbereich nach Maßgabe der Bezirkssatzung und der Beschlüsse der Bezirksversammlung die Pflicht der Selbstverwaltung. Sie geben sich jeweils eine Satzung und eine Turnierordnung, die der Satzung und den Ordnungswerken des Bezirks sowie den Beschlüssen der Bezirksorgane nicht widersprechen darf.
- (2) Die Kreise regeln und verwalten folgende Tätigkeitsbereiche in eigener Verantwortung:
 - a) finanzielle Angelegenheiten einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - b) Durchführung der Turniere, die eine Qualifikation zu Turnieren des Bezirks vermitteln,
 - c) Förderung des Jugendschachs,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederentwicklung,
 - e) Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung ihrer Satzungen und Ordnungen.
- (2) Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - a) der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen,
 - b) der Vorstand muss mindestens alle zwei Jahre neu gewählt werden,
 - c) die Kreisversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten,
 - d) die Wahl des Vorstandes, dessen Abberufung und seine Entlastung, Erlass und Änderung der Satzung und der Turnierordnung obliegen der Kreisversammlung,
 - e) jährlich ist eine Einzelmeisterschaft zu veranstalten,
 - f) gegen Entscheidungen der Organe des Kreises muss das Rechtsmittel zum Bezirk zulässig sein.
- (3) Satzungen und Satzungsänderungen der Kreise sind dem Bezirk vorzulegen. Der Bezirk kann Änderungen und Ergänzungen verlangen, soweit die Satzung der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bezirks oder den Beschlüssen der Bezirksorgane zuwiderläuft.
- (4) Gegen die Entscheidung eines Kreises steht dem Betroffenen der Einspruch zum Präsidium offen. Das Präsidium kann die angefochtenen Beschlüsse oder Anordnungen bestätigen, aufheben oder abändern. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirks.

§ 11: Obliegenheitsverletzungen eines Kreises

- (1) Kommt ein Kreis den ihm nach der Satzung, einem Ordnungswerk oder nach Beschlüssen der Bezirksversammlung obliegenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Präsidium mit einer Fristsetzung von zwei Wochen den Kreis bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von allen Geldzuteilungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art ausschließen. Das Präsidium kann den Ausschluss zugleich auf alle diesem Kreis angehörenden Vereine und deren Mitglieder erstrecken.
- (2) Gegen eine derartige Anordnung ist unbefristet Beschwerde zulässig. Diese ist beim Präsidenten einzulegen und zu begründen.
- (3) Das Präsidium kann der Beschwerde binnen 14 Tagen ab dessen Eingang abhelfen. Andernfalls legt es die Beschwerde dem Verbandsgericht des BSB zur Entscheidung vor.

Abschnitt V: Organe des Bezirks

§ 12

Organe des Bezirks sind:

1. das Präsidium,
2. das erweiterte Präsidium,
3. die Bezirksversammlung,

Unterabschnitt A: Das Präsidium

§ 13: Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem 1. Bezirksspielleiter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Vorsitzenden der SJM.
- (2) Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und 1. Bezirksspielleiter müssen verschiedene Personen sein.

§ 14: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus oder wird ihm das Amt gemäß § 16 vorläufig entzogen, so wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums kommissarisch besetzt.
- (3) Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 Buchstabe a und b über die Einberufung einer außerordentlichen Bezirksversammlung bleiben unberührt.

§ 15: Abberufung

Einzelne Mitglieder des Präsidiums können von der Bezirksversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl (§ 31) gelten entsprechend.

§ 16: Vorläufige Entziehung eines Amtes

- (1) Kommt ein Mitglied des Präsidiums seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den Präsidenten nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Bezirks, so kann das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen. Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums auch die Vereine. Das betroffene Mitglied des Präsidiums ist in der Sache zu hören.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines gröblichen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen übertragene oder übernommene Verpflichtungen oder eines bezirksschädigenden Verhaltens, so ist der Präsident berechtigt, ein Untersuchungsverfahren anzuordnen.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 sind dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Betroffene kann gegen Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des BSB einlegen.
- (5) Der Beschluss nach Abs. 2 ist auf Antrag des Betroffenen durch das Verbandsgericht des BSB aufzuheben, wenn das Untersuchungsverfahren nicht binnen drei Monaten abgeschlossen ist und der Aufhebung keine besonders gewichtigen Gründe entgegenstehen.

§ 17: Vertretung des Bezirks

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bezirks obliegen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 18: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium verwaltet den Bezirk in allen Angelegenheiten, die nicht der Bezirksversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem Präsidenten und der Bezirksversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 19: Geschäftsgang des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist vom Präsidenten in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen, im Übrigen nach seinem Ermessen einzuberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Präsidiumsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Der Präsident führt das Umlaufverfahren durch Versenden einer Email mit dem Antragstext an alle Präsidiumsmitglieder durch; die Frist für die Rückäußerung beträgt 72 Stunden. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit aus der Anzahl der innerhalb der Frist zurückgesandten Emailvoten gefasst, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder ihr Votum abgeben haben. Im Anschluss an das Umlaufverfahren teilt der Präsident den Präsidiumsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung mit.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

Unterabschnitt B: Das erweiterte Präsidium

§ 20: Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Präsidiums

- (1) Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Referenten:
 - der Mitgliederreferent,
 - der 2. Bezirksspielleiter,
 - der 2. Vorsitzende der SJM,
 - der Kassier der SJM,
 - der Internet-Betreuer,
 - der Damenwart,
 - der Pressewart,
 - der Seniorenwart,
 - der Spielervertreter,
 - der Lehrwart,
 - der Referent für Wertungszahlen,
 - c) die Vorsitzenden der Kreise,
 - d) die Ehrenpräsidenten,
 - e) Beauftragte gemäß Abs. 3.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreise können im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
- (3) Die Bezirksversammlung, in Eilfällen auch das Präsidium, können für begrenzte Aufgabenbereiche für die Dauer der Wahlperiode Beauftragte bestellen.
- (4) Die Vorschriften der §§ 14 bis 16 über die Abberufung, die vorläufige Entziehung eines Amtes, und das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt gelten für die Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß Buchstabe b) und für Beauftragte gemäß Abs. 3 entsprechend.

§ 21: Aufgaben und Geschäftsgang des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium ist vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Bezirksangelegenheiten bei Bedarf einzuberufen.
- (2) Das erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Kreise unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Die Referenten und Beauftragten verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Bezirksorgane selbstständig und nach eigenem Ermessen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der Referenten und Beauftragten ergibt sich aus der Satzung, den Ordnungswerken des Bezirks und aus der Amtsbezeichnung.
- (4) Das erweiterte Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Innerhalb des erweiterten Präsidiums hat

jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter innehat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (5) Das erweiterte Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 11 Mitglieder des erweiterten Präsidiums ihr Votum abgegeben haben müssen.
- (6) Einzelheiten des Geschäftsgangs regelt die Geschäftsordnung für das erweiterte Präsidium.

Unterabschnitt C: Die Bezirksversammlung

§ 22: Ordentliche Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Bezirksorgan. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Bezirksversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einladung muss mindestens fünf Wochen vor dem Tag des Zusammentritts an die Vereine und die Mitglieder des erweiterten Präsidiums hinausgehen. Erfolgt die Einladung an einen Verein auf dessen vorherigen Antrag auf dem Postweg, so ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (4) Ihr obliegen:
 - a) die Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums
 - b) Neuwahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und sämtlicher Amtsträger des Bezirks
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Erlass und Änderung der Turnierordnung und sämtlicher Ordnungswerke des Bezirks
 - e) Änderung der Kreiseinteilung
 - f) Beschlussfassung nach § 35 Abs. 2
 - g) Festsetzung der jährlichen Bezirksumlage (Mitgliedsbeitrag)
 - h) Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung mit der Maßgabe, dass der Präsident, Schatzmeister und der 1. Bezirksspielleiter Delegierte kraft Amtes sind
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 22a: Virtuelle Bezirksversammlung

- (1) Steht der Durchführung der Bezirksversammlung mit physischer Präsenz der Versammlungsmitglieder ein nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand, zu beseitigendes Hindernis entgegen, kann das Präsidium anordnen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Teilnehmer über elektronische Kommunikation möglich ist. Die Durchführung als virtuelle Versammlung ist spätestens mit der Einladung (§ 22 Abs. 3) bekannt zu machen.
- (2) Das Präsidium kann auch anordnen, dass den Teilnehmern erlaubt wird, bezüglich aller oder einzelner Anträge ihre Stimme vor der Durchführung der Bezirksversammlung schriftlich abzugeben und dass ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem in der Einladung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 23: Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und die Zahl der vertretenen Stimmen
- b) Wahl eines Protokollführers
- c) Genehmigung des Protokolls der Bezirksversammlung des letzten Jahres
- d) Genehmigung der Tagesordnung
- e) Bericht des erweiterten Präsidiums
- f) Kassen- und Revisionsberichte

- g) Haushaltsplan des folgenden Jahres und Festsetzung der jährlichen Bezirksumlage
- h) Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses
- i) Entlastung des erweiterten Präsidiums
- j) Neuwahl des erweiterten Präsidiums und der weiteren Amtsträger gemäß § 31 Abs. 7 und 8
- k) Anträge (§ 30)
- l) Verschiedenes.

§ 24: Außerordentliche Bezirksversammlung

- (1) Eine außerordentliche Bezirksversammlung kann einberufen werden, wenn das Präsidium dies im Interesse des Bezirks für erforderlich hält.
- (2) Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn zugleich das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten länger als drei Monate vor der nächsten Bezirksversammlung frei werden,
 - b) wenn das Amt des Präsidenten länger als sechs Monate vor der nächsten Bezirksversammlung frei wird,
 - c) wenn dies mindestens **zwei Kreise oder ein Viertel der Vereine** in Textform und unter Angabe von Gründen verlangen,
 - d) wenn die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter 4 sinkt, oder
 - e) wenn die Zahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums unter 10 sinkt.
- (3) Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Mindesteinladungsfrist nach § 22 Abs. 3 verkürzt sich auf zwei Wochen. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und die Zahl der vertretenen Stimmen
 - b) Wahl eines Protokollführers
 - c) Anträge (§ 30)
 - d) Verschiedenes.
- (4) Anträge müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei der in der Einladung angegebenen Adresse eingegangen sein. Die Anträge müssen spätestens am Sitzungstage den Anwesenden bekannt gegeben werden.
- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 25: Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem erweiterten Präsidium,
 - b) den Vereinen,
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Teilnahme an der ordentlichen Bezirksversammlung ist für alle Vereine Pflicht, die in dem auf die Bezirksversammlung folgenden Spieljahr in der Bezirksliga oder höher vertreten sind.

§ 26: Stimmberechtigung innerhalb der Bezirksversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums mit einer Stimme, außer bei Wahlen und Entlastung des Präsidiums,
 - b) die Vertreter der Vereine mit der Zahl der jeweils zum 31.01. gemäß § 5 gemeldeten Mitglieder. Dabei entfällt auf jeden Verein zunächst eine Stimme. Für je fünf Mitglieder erhält der Verein eine weitere Stimme.
- (2) Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (3) Ein Vereinsvertreter kann nicht für mehrere Vereine das Stimmrecht ausüben.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass der Verein mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund und dem Bezirk nicht im Rückstand ist.
- (5) Zur Bezirksversammlung können auch bezirksangehörige Vorstandsmitglieder des BSB und des DSB sowie Kassenprüfer und Delegierte des Bezirkes zur Bundesversammlung des BSB eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 27: Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 28: Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Beschluss der Auflösung des Bezirks bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

§ 29: Stimmabgabe

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Stimmen sind auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung oder auf Verlangen eines Kreises in einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Reihenfolge abzugeben.

§ 30: Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums und die Vereine.
- (2) Anträge zur Bezirksversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag in Textform beim Präsidenten oder bei der von ihm in der Einladung genannten Anschrift eingegangen sein.
- (3) Die Anträge sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin den Vereinen und Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zur Kenntnis zu bringen. Die Bekanntgabe auf der Homepage des Bezirks genügt.
- (4) Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Bezirksversammlung.
- (5) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb des Jahresbeitrags, Erhöhung des Jahresbeitrags, Auflösung des Bezirks oder Änderung des Vereinszwecks.

§ 31: Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind die Vereine.
- (2) Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Bezirksversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl im Falle ihrer Abwesenheit in Textform zugestimmt haben. Es genügt auch während der Bezirksversammlung eine telefonische Äußerung gegenüber einem von ihr Beauftragten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Regel geheim. Die Versammlung kann mit Zustimmung des Kandidaten eine offene Abstimmung beschließen.
- (4) Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der Versammlung oder ein Kreis verlangt oder ein Kandidat wünscht.
- (5) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los.

- (7) Die Amtsdauer der von der Bezirksversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass zu wählen sind:
- a) in den Jahren mit ungeraden Zahlen:
 1. der Präsident
 2. der Schriftführer
 3. der 2. Spielleiter
 4. der Pressewart
 5. der Spielervertreter
 6. der Mitgliederreferent,
 7. der Internet-Betreuer,
 - b) in den Jahren mit geraden Zahlen:
 1. der Vizepräsident
 2. der Schatzmeister
 3. der 1. Spielleiter
 4. der Damenwart
 5. der Seniorenwart
 6. der Lehrwart
 7. der Referent für Wertungszahlen.
- Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sie können ihr Amt jederzeit vorzeitig niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht.
- (8) Jährlich sind zu wählen:
- a) zwei Kassenprüfer
 - b) die übrigen Delegierten zur Bundesversammlung.
 - c) zwei Beisitzer zum Verbandsgericht des BSB, von denen einer die Befähigung zum Richteramt und der andere eine gültige Schiedsrichterlizenz haben muss; beide dürfen nicht dem erweiterten Präsidium des BSB angehören.
- (9) Der 1., der 2. Vorsitzende und der Kassier der SJM werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Bezirksversammlung kann einer Wahl auf Antrag (§ 30) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen widersprechen. In diesem Fall muss das Amt auf der nächsten Jugendversammlung mit einer anderen Person besetzt werden.

§ 32: Anfechtung von Wahlen

- (1) Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten worden seien und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind das Präsidium, jeder Kreis und ein unterlegener Wahlbewerber.
- (3) Erfolgt die Anfechtung der Wahl in der Bezirksversammlung, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl vornehmen.
- (4) Wird die angefochtene Wahl durch die Bezirksversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Bezirksversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Präsidium. Die Anfechtungserklärung ist in diesem Fall in Textform binnen zwei Wochen beim Präsidenten einzureichen.
- (5) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Verbandsgericht des BSB angerufen werden, welches endgültig entscheidet.

§ 33: Ablauf der Bezirksversammlung

- (1) Die Verhandlungen der Bezirksversammlung sind grundsätzlich für alle Vereine und ihre Mitglieder öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn das Interesse des Bezirks dies erfordert.
- (3) Der Ablauf der Bezirksversammlung wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob

ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Bezirksversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Bezirksversammlung nach Aussprache sofort entscheidet.

Abschnitt VI: Finanzen

§ 34: Beiträge

- (1) Die Vereine des Bezirks haben an den Bezirk Beiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Bezirksversammlung jährlich für das folgende Jahr festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Ein Verein, der die Rechnung nicht innerhalb eines Monats zahlt, kann einschließlich seiner Mitglieder vom Präsidium vom Spielbetrieb des Bezirks und der Kreise gesperrt werden. Außerdem treten von diesem Zeitpunkt die in der Finanzordnung näher geregelten Verzugsfolgen ein.
- (3) Die Sperre entfällt, sobald der Verein seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist.
- (4) Der Schatzmeister hat die Bezirksspielleiter und Kreisspielleiter vom Zahlungsrückstand und vom Zahlungseingang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Sperre und ihre Aufhebung sind im Veröffentlichungsmedium (§ 45) zu veröffentlichen.
- (5) Das Nähere regelt die Finanzordnung des Schachbezirk Mittelfranken.

§ 35: Geschäftsjahr und Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister und für die Schachjugend durch den Kassier der SJM. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) Der Schatzmeister und der Kassier der SJM legen der Bezirksversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung vor. Die Bezirksversammlung entscheidet über beide Rechenwerke.
- (3) Der Schatzmeister legt der Bezirksversammlung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor. Über die Haushaltspläne der Schachjugend entscheidet die Jugendversammlung.

§ 36: Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung einschließlich der Kasse der SJM erfolgt durch zwei von der Bezirksversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer sollen wirtschaftliche Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung besitzen.

§ 37: Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht

Das Präsidium kann von den Kreisen Auskunft über die Verwendung von Zahlungen des Bezirks aus Eigenmitteln oder aus Zuschüssen des Bayerischen Landessportverbands (Eigen- oder Staatsmittel) verlangen und zu diesem Zweck die Überlassung von Belegen zur Prüfung verlangen.

§ 38: Auslagen, Ehrenamtspauschale

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und den weiteren Amtsträgern gemäß § 31 Abs. 8 werden deren notwendige Auslagen erstattet.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Über pauschale oder laufende Entschädigungen für Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums entscheidet die Bezirksversammlung.

Abschnitt VII: Sanktionen

§ 39: Voraussetzungen

- (1) Gegen Mitglieder und gegen Spieler, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bezirks unterworfen sind, können Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bezirks oder aus Beschlüssen der Bezirksorgane ergebenden Pflichten nicht erfüllen,

2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bezirks zuschulden kommen lassen,
 3. die Interessen oder das Ansehen des Bezirks schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
- a) förmliche Missbilligung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Schachbezirks Mittelfranken und seiner Kreise,
 - d) Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
 - e) Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer für den Spielbetrieb des Bezirks und der Kreise,
 - f) Geldbußen bis 300,00 EUR.
- (3) Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des BSB, des DSB und der FIDE nicht berührt.
- (4) Sanktionen gemäß Abs. 2 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 40: Verfahren

- (1) Die Entscheidung über Sanktionen gemäß § 39 Abs. 2 trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen in Textform mitzuteilen ist.
- (2) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Betroffene kann beim Verbandsgericht des BSB Beschwerde einlegen. Weitere Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens regelt die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts des BSB.
- (4) Sperren sind nach ihrer Unanfechtbarkeit im Veröffentlichungsmedium (§ 45) bekannt zu machen.

§ 41: Maßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bezirks können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:
 1. Maßnahmen des Schiedsrichters:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) eine Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei,
 - h) eine Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat des Gegners bis zu der dieser Partie erreichbaren Höchstzahl,
 - i) Ausschluss von einer laufenden Runde oder vom Turnier,
 - j) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
 2. Maßnahmen des Turnierleiters über Abs. 1 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 150,00 EUR im Einzelfall,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu zwei Jahren,
 - c) Punktabzug,
 - d) Zwangsabstieg.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts und der für die verhängte Maßnahme maßgeblichen Erwägungen zu begründen und dem Betroffenen in Textform zu übermitteln. Auf die Begründung kann bei Maßnahmen des Schiedsrichters verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.
- (3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Rechtsmittel zum Präsidium einlegen. Die Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens regeln die Turnierordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung.

- (4) Erfüllt ein Verstoß die Voraussetzungen der § 39 und ist er so schwerwiegend, dass die Sanktionen gemäß Abs. 1 nicht mehr als ausreichend anzusehen sind, können daneben auch Sanktionen gemäß § 39 nach dem für diese Bestimmungen geregelten Verfahren verhängt werden.

§ 42: Übertragung der Sanktionsbefugnis

- (1) Wird ein Verstoß für so schwerwiegend erachtet, dass die Mitgliedschaft im BSB oder in einem dem BSB angehörenden Verein oder die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bezirks hiervon betroffen sein kann, gibt der Bezirk durch Präsidiumsbeschluss das Verfahren an den BSB ab.
- (2) Als schwerwiegend gilt in der Regel die Nutzung eines verbotenen technischen Hilfsmittels durch einen Spieler während einer Schachpartie oder die Weigerung eines Spielers, auf Weisung des Schiedsrichters den Inhalt seiner Kleidung oder seines Gepäcks auf den Besitz eines verbotenen technischen Hilfsmittels durchsuchen zu lassen, oder die Verweigerung der Mitwirkung an der Überprüfung eines in seinem Besitz befindlichen verbotenen technischen Hilfsmittels nach Inhalten, die eine unzulässige Hilfeleistung zu seiner Schachpartie ermöglichen.
- (3) Für solche Fälle überträgt der Bezirk die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen Pflichten gegenüber dem Bezirk oder einem Kreis dem BSB.
- (4) Die Verletzung von Regeln der FIDE-Schachregeln („Laws of Chess“) gelten als Verletzung der Turnierregeln der ein Turnier organisierenden Person.

Abschnitt VIII: Sonstige Bestimmungen

§ 43: Protokollführung

Über jede Sitzung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und über die Bezirksversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksorgans in angemessener Frist in Textform zu übermitteln.

§ 44: Ersatzansprüche

- (1) Der Schachbezirk Mittelfranken schließt gegenüber den Vereinen jegliche Haftung aus, es sei denn, dass ein Bezirksorgan bei Ausführung seiner ihm zugewiesenen Tätigkeiten seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Für Vertragsverletzungen der von den Organen wirksam bestellten Hilfskräfte haftet der Bezirk nach den Grundsätzen des Fremdverschuldens. Für unerlaubte Handlungen der von den Organen wirksam beauftragten Hilfskräfte haftet der Bezirk nur, wenn bei sorgfältiger Auswahl, Aufsicht und zur Verfügungstellung fehlerfreier Arbeitsmittel der Schaden nicht entstanden wäre.
- (3) Eine Haftung von Vereinen unter einander ist ausgeschlossen, wenn ein Verein einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.
- (4) Entsteht einem Verein oder einem Spieler bei der Durchführung eines Wettkampfes, für den der Schachbezirk Mittelfranken die Verantwortung trägt, im Zusammenhang mit dem Antritt beim Wettkampf ein Schaden, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Schachbezirk Mittelfranken wie folgt:
- a) auf den Ersatz angefallener Reisekosten, höchstens jedoch vom Ort des Vereinssitzes zum Wettkampfort und umgekehrt,
 - b) auf den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten am Wettkampfort,
 - c) auf die Kosten notwendiger Verpflegung, soweit sie nach der Finanzordnung mit der Erstattung von Tagegeld abgegolten werden. Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt durch die Höhe der nach der Finanzordnung erstattungsfähigen Aufwendungen.
- (5) Der Bezirk hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitgliedern des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums oder von Personen, derer sich der Bezirk zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient, zu vertreten.

- (6) Entsprechendes gilt für Ersatzansprüche eines Vereins oder eines Spielers gegenüber einer Untergliederung des Bezirks im Zusammenhang mit der Durchführung von deren Meisterschaften und Turnieren.

§ 45: Veröffentlichungsmedium des Bezirks

Veröffentlichungsmedium ist die Homepage des Schachbezirk Mittelfranken.

§ 46: Einspruch

- (1) Gegen Anordnungen des Präsidiums oder eines Präsidiumsmitgliedes ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
- (2) Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 47: Protest

- (1) Gegen satzungs- oder turnierordnungswidriges Verhalten eines Vereins oder eines seiner Mitglieder ist das Rechtsmittel des Protestes gegeben.
- (2) Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 48: Aufschiebende Wirkung

Einspruch und Protest haben keine aufschiebende Wirkung. Diese kann vom Präsidenten auf Antrag hergestellt werden.

§ 49: Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Organe und Amtsträger des Bezirkes sind die in den Ordnungsbestimmungen des Bundes vorgesehenen Rechtsmittel nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirkes gegeben.

§ 50: Datenschutz

- (1) Der Schachbezirk Mittelfranken erhebt im Rahmen der Mitgliederverwaltung folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, Emailadressen, Geburtsdatum und -ort, Vereinszugehörigkeit, Nationalität und FIDE-ID. Jedes Vereinsmitglied erhält zudem eine persönliche Kennziffer. Weiterhin speichert der Schachbezirk Mittelfranken die Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich ggf. gespielter Schachpartien, nationale und/oder internationale Wertungszahlen, schachsportspezifische Aus- und Fortbildungen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen sowie Zeiten ausgeübter ehrenamtlicher Funktionen.
- (2) Die Erhebung und Pflege dieser Daten erfolgt durch den Mitgliederreferenten sowie durch den Referenten für Wertungszahlen. Der Schachbezirk Mittelfranken betreibt keine eigene zentrale Datenbank. Die gemäß Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten werden an den BSB und den DSB für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes übermittelt. Diese speichern die Daten in den von ihnen betriebenen Datenbanken. Bei der ersten Teilnahme an international ausgewerteten Turnieren erfolgt zudem durch den DSB eine Weitergabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht an den Weltschachbund FIDE.
Die Ergebnisse aus der Teilnahme an den Schachwettkämpfen des Schachbezirks Mittelfranken werden an die zentrale DWZ-Datenbank des DSB übermittelt. Die danach ermittelten Wertungszahlen sind öffentlich zugänglich. Im Übrigen veröffentlicht der Schachbezirk Mittelfranken in seinem Verbandsorgan im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten, erzielte Ergebnisse und Fotos von Vereinsmitgliedern. Von den personenbezogenen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität der Teilnehmenden anzugeben. Die Mitgliedsvereine dürfen die Ergebnisse und Fotos von Wettkämpfen des Schachbezirks Mittelfranken auf vereinseigenen Internetseiten veröffentlichen.
- (3) Der BSB und der DSB regeln in eigener Zuständigkeit das Recht, in die bei ihnen geführten zentralen Datenbanken ausschließlich Einblick zu nehmen.
- (4) Den Organen des Schachbezirks Mittelfranken, allen Mitarbeitern oder sonst für den Schachbezirk Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als

dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds fort. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Schachbezirk Mittelfranken - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (5) Endet eine Vereinsmitgliedschaft, sind die in der zentralen Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der BSB und der DSB sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen. Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 51: Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle ihr entgegenstehenden, früher erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse sind gleichzeitig aufgehoben.